

Parlamentarischer Vorstoss

2021/335

Geschäftstyp:	Postulat
Titel:	Kirchensteuer für juristische Personen
Urheber/in:	Stefan Degen
Zuständig:	Eugster, Frey, Grazioli, Jeanneret, Kirchmayr-Gosteli Julia, Zeller
Mitunterzeichnet von:	—
Eingereicht am:	20. Mai 2021
Dringlichkeit:	—

Im Kanton Basel-Landschaft bezahlen auch juristische Personen, somit in erster Linie Unternehmen, obligatorisch eine Kirchensteuer. Ab 2025, dem Zeitpunkt des Erreichens des definitiven Steuersatzes für die Besteuerung der juristischen Personen nach der Steuervorlage 17 beträgt dieser Satz 0.22 Prozent auf dem Gewinn nach Steuern. Gemäss der Luzerner Zeitung vom 4. Januar 2021 gibt es in den Kantonen Basel-Stadt, Schaffhausen, Appenzell Ausserrhoden, Aargau und Genf keine Kirchensteuer und in den Kantonen Tessin und Neuenburg ist sie fakultativ für Unternehmen. Der Kanton Glarus ist bei diesem Thema in Beratung und im Kanton Zug gibt es einen Vorstoss für Freiwilligkeit.

In einer Zeit in welcher sich die Menschen nicht nur nach den drei Landeskirchen richten und die Trennung von Kirche und Staat ein Grundsatz der Verfassung ist, ist zumindest die obligatorische Kirchensteuer, mit Exklusivrecht dieser drei Landeskirchen, zur Diskussion zu stellen.

Weiter können sich nur die juristischen Personen selbst von der Kirchensteuer befreien, die eigens einen religiösen oder kirchlichen Zweck verfolgen. Allen anderen Unternehmen steht dies, gemäss Bundesgericht, nicht zu.

In diesem Sinne ist die Diskussion für Alternativen zu eröffnen. Es gilt zu evaluieren, ob eine obligatorische Erhebung noch zeitgemäss und gerechtfertigt ist oder, ob Alternativen in Erhebung und Verteilung zu ermöglichen sind. So könnte, sollte ein Obligatorium weiter gewünscht sein, die Unternehmung ihren Steueranteil einer oder mehreren beim Kanton gemeldeten religiösen Vereinigungen nach Wahl zukommen lassen oder die Unternehmung wählt zukünftig aus, ob sie überhaupt einen solchen Anteil bezahlen will oder dieser Anteil direkt in die Staatskasse fliesst.

Der Regierungsrat wird beauftragt zu prüfen und zu berichten, wie eine adäquate Kirchensteuer für juristische Personen in Zukunft aussehen könnte und was für Möglichkeiten es bei Erhebung und Verteilung gibt.
